

Planfeststellung nach §§ 28 ff Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Genehmigung nach § 9 PBefG für die Errichtung und Linienführung der Straßenbahnlinie U 81 vom Freiligrathplatz zum Flughafen Terminal

Deckblatt Nr. 1 zum Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren, 1. BA

Für das o. a. Bauvorhaben wird auf Antrag der Stadt Düsseldorf das Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Es ist beabsichtigt, die Stadtbahnlinie U 81 niveaugleich an die Bestandsgleise der Stadtbahnlinie U 79 anzuschließen und von der Haltestelle Freiligrathplatz über eine neue Brücke über den Nordstern (Kreuzungspunkt BAB A 44/ B 8) entlang der neuen Flughafenstraße bis zum Flughafen Düsseldorf zu führen. Dort endet die ca. 1,9 km lange Strecke in einem U-Bahnhof auf der Ebene -1 des Flughafen-Terminalgebäudes. Als Folgemaßnahme sind ebenfalls die Errichtung von Schallschutzwänden und Anpassungen des Straßenraums beantragt.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgte vom 02.11.2015 bis 01.12.2015. Die Einwendungsfrist endete am 15.12.2015.

Im Rahmen der Bearbeitung der Einwendungen und Stellungnahmen durch die Vorhabenträgerin ergaben sich Änderungen und Ergänzungen, die in dem nunmehr ausliegenden Deckblatt Nr. 1 zusammengefasst sind.

Die Änderungen in den Planunterlagen beziehen sich insbesondere auf Ergänzungen im Schallgutachten (Anlage 23). Für verschiedene Obergeschosse werden zusätzliche Lärmberechnungen dargestellt. Dies betrifft einige Häuser in der „Hülsestraße“, der „Lilienthalstraße“, der „Plüschowstraße“ und der Straße „Zu den Eichen“. Durch die Ergänzungen / Änderungen werden die im Erläuterungsbericht und im Schallgutachten erstmals aufgeführten Betroffenenheiten dargelegt. Darüber hinaus sollen aufgrund geänderter temporärer Fahrbeziehungen zusätzliche Bäume entfallen. Daneben gibt es weitere technische Umplanungen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Anlage 1)	Stadt Düsseldorf	05.12.2016
Landschaftspflegerischer Begleitplan mit ergänzenden Plänen (Anlage 15)	Walter Norman (Landschaftsarchitekt)	05.12.2016
Umweltverträglichkeitsstudie mit Lageplan „Flächeninanspruchnahme“ (Anlage 17)	Walter Norman (Landschaftsarchitekt)	05.12.2016
Schalltechnische Untersuchung (Anlage 23.4)	Ingenieurbüro I.B.U.	05.12.2016
Anspruchsvoraussetzungen passiver Schallschutz (Anlagen 23.2/ 23.3)	Stadt Düsseldorf	30.06.2016/ 05.12.2016
Hochwassergefährdungsabschätzung und Risikobewertung (Anlage 28)	Geo Team	20.04.2016

Das Deckblatt Nr. 1 (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **23.01.2017** bis **22.02.2017** bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Verkehrsmanagement, Auf'm Hennekamp 45, 40225 Düsseldorf, (Technisches Verwaltungsgebäude I), Zimmer 9.10 (9. Etage) während der Dienststunden von montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Deckblattunterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Düsseldorf unter <http://www.duesseldorf.de/verkehrsmanagement/mit-bus-und-bahn/planfeststellung-u81-aenderungen-1ba.html> veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange **durch die im Deckblatt Nr. 1 dargestellten Änderungen und Ergänzungen erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt** werden, kann ab Beginn der Offenlage (**23.01.2017**) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **08.03.2017**, Einwendungen erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anderweitige, nicht die im Deckblatt 1 dargestellten Änderungen betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme U 81 gerichtete Einwendungen, sind ausgeschlossen. Die aufgrund der in 2015 erfolgten Offenlage fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben bestehen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Einwendungen können bei der Stadt Düsseldorf, Amt für Verkehrsmanagement, 40200 Düsseldorf oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) oder zur Niederschrift erhoben werden (bei der Bezirksregierung zur Niederschrift im Dienstgebäude „Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf“).

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 29 Abs. 4 PBefG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausge-

schlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. **Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Deckblattes Nr. 1.**

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 29 Abs. 1a Ziffer 5 PBefG von der förmlichen Erörterung abgesehen wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).